

**Verordnung zur Genehmigung der Vereinbarungen  
zur Änderung der Konkordate über die Jagd  
auf dem Neuenburgersee und auf dem Murtensee**

*vom 31.03.2020*

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG);

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Vereinbarung vom 20. Dezember 2019 zur Änderung des Konkordats vom 19. Februar 1998 über die Jagd auf dem Neuenburgersee (SGF 922.5) wird genehmigt; der Text der Vereinbarung wird im Anhang zur französischen Verordnung veröffentlicht.

**Art. 2**

Die Vereinbarung vom 20. Dezember 2019 zur Änderung des Konkordats vom 19. Februar 1998 über die Jagd auf dem Murtensee (SGF 922.6) wird genehmigt; der Text der Vereinbarung wird im Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.

**Art. 3**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Die Präsidentin: A.-Cl. DEMIERRE

Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL

---

**Vereinbarung  
zur Änderung des Konkordats vom 19. Februar 1998  
über die Jagd auf dem Neuenburgersee**

*vom 20.12.2019*

---

*Den Text des Konkordats gibt es nur in französischer Sprache, und die Vereinbarung existiert nur für den französischen Text.*

---

**Vereinbarung  
zur Änderung des Konkordats vom 19. Februar 1998  
über die Jagd auf dem Murtensee**

*vom 20.12.2019*

---

gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung,

Der für die Jagd zuständige Staatsrat und die für die Jagd zuständige Staatsrätin der Kantone Freiburg und Waadt vereinbaren, dass das Konkordat vom 19. Februar 1998 über die Jagd auf dem Murtensee wie folgt geändert wird:

***Art. 6 Abs. 2 Bst. e, f und g***

- e) *aufgehoben*;
- f) *aufgehoben*;
- g) der Transport von gefangenem oder getötetem Wild.

***Art. 7 Abs. 1, 3, 4 und 5 (neu)***

<sup>1</sup> Ohne ein vom Wohnsitzkanton ausgestelltes Patent darf auf dem See nicht gejagt werden. Es werden folgende Arten von Patenten ausgestellt:

- a) das Jahrespatent;

b) das Spezialpatent, das nur Inhabern eines Berufsfischereipatents im Sinne des Konkordats vom 19. Mai 2003 über die Fischerei im Murtensee ausgestellt werden kann.

<sup>3</sup> Damit der Antragsteller ein Patent erhält, muss er:

a) die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, die in dem mit der Patentausgabe beauftragten Kanton gültig sind, oder, für Inhaber eines Berufsfischereipatents, welche die spezifische Prüfung und die regelmässige Schiessprüfung eines der Konkordatskantone erfolgreich bestanden haben;

b) über eine Jagdhaftpflichtversicherung verfügen.

<sup>4</sup> Für die spezifische Prüfung zum Erhalt des Spezialpatents werden die Kenntnisse der Gesetzgebung über die Ausübung der Jagd, der Umgang und die Anwendung der Waffen, die Sicherheitsregeln und die Kenntnis der Wasservögel geprüft. Die interkantonale Kommission gemäss diesem Konkordat (die interkantonale Kommission) regelt die Modalitäten der Prüfung.

<sup>5</sup> An Personen, die im Vorjahr ihr Statistikheft nach Artikel 20 nicht vorschriftsgemäss ausgefüllt und unterschrieben zurückgeschickt haben, obwohl sie mindestens 15 Tage vorher gemahnt worden waren, kann kein Patent abgegeben werden.

***Art. 8 Abs. 4 (neu)***

<sup>4</sup> Das Spezialpatent wird den aktiven Berufsfischern, die darum ersuchen, kostenlos abgegeben.

***Art. 10 Abs. 1, 2 (neu) und 3 (neu)***

<sup>1</sup> Mit dem Jahrespatent dürfen ausschliesslich die Stockente und der Kormoran gejagt werden.

<sup>2</sup> Mit dem Spezialpatent darf ausschliesslich der Kormoran gejagt werden.

<sup>3</sup> Die interkantonale Kommission kann die Liste der jagdbaren Arten innerhalb der Grenzen des Bundesrechts anpassen. Die Patentinhaber werden gemäss dem von jedem Konkordatskanton vorgesehenen Verfahren vor der Jagdsaison über diese Änderungen informiert.

**Art. 11 Abs. 3 und 4**

<sup>3</sup> Diese Bestimmungen gelten nicht für Inhaber eines Spezialpatents.

<sup>4</sup> Als Boot wird jedes Schiff, Floss und jedes ähnliche Gerät betrachtet, sei es vertäut, verankert oder nicht.

**Art. 12 3. Waffen**

Es dürfen nur Schrotflinten verwendet werden:

- a) die vom Kanton, der das Patent ausgestellt hat, zugelassen sind;
- b) die nach den Vorschriften dieses Kantons geprüft worden sind.

**Art. 14 5. Künstliche Hilfsmittel**

Der Gebrauch von künstlichen Hilfsmitteln, um das Wild zu vertreiben oder anzulocken, ist verboten.

**Art. 16 Abs. 1 Bst. d (neu)**

- d) für die Inhaber eines Spezialpatents, in einem Umkreis von mehr als 100 m um ein Berufsfischereigerät.

**Art. 18 8. Zeitliche Gültigkeit**

<sup>1</sup> Die Patente sind wie folgt gültig:

- a) das Jahrespatent: vom 1. Oktober des Jahres, in dem es ausgestellt wurde, bis zum 31. Januar des folgenden Jahres;
- b) das Spezialpatent: im Zeitraum, während dem der Kormoran nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung gejagt werden darf.

<sup>2</sup> Fällt das Datum der Eröffnung der Jagd auf einen Sonntag, so beginnt die Saison einen Tag später.

<sup>3</sup> Fällt das Datum der Beendigung der Jagd auf einen Sonntag, so hört die Saison einen Tag früher auf.

**Art. 19 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 (neu)**

<sup>1</sup> Die Jagd ist an Sonntagen, an Allerheiligen (1. November), am Weihnachtstag und an Neujahr (1. Januar) verboten.

<sup>2</sup> Bei genügender Sicht ist die Jagd eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.

<sup>3</sup> Diese Zeiten werden den Jägern vor Beginn der Jagdsaison nach dem dazu vom jeweiligen Konkordatskanton vorgesehenen Verfahren mitgeteilt.

<sup>4</sup> Ausserhalb dieser Zeiten müssen die Waffen entladen sein.

<sup>5</sup> Jede Person, die sich drei Stunden nach Jagdschluss und drei Stunden vor Jagderöffnung mit Waffen auf dem See befindet, verstösst gegen die Bestimmungen dieses Artikels.

Didier CASTELLA, Staatsrat, Freiburg

Béatrice MÉTRAUX, Staatsrätin, Lausanne

---